

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Statkraft Markets GmbH
GAA v. 18.09.2020 / H 025435382 / H 19-160

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf beantragte mit Unterlagen vom 10.10.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des GuD-Kraftwerkes, Block IV [G7001] am Standort 31628 Landesbergen, Hävern 1, Gemarkung Landesbergen, Flur 19, Flurstück 17/5.

Die Statkraft Markets GmbH ist Betreiber für das Kraftwerk Landesbergen. Der Block IV des Kraftwerks wurde erstmals 1979 in Betrieb genommen und besteht aus einer Gasturbine und einem Dampfblock. Der Dampfblock befindet sich seit dem 01.07.2013 in der Kaltreserve und kann daher gegenwärtig nicht betrieben werden. Die Gasturbine wird seit diesem Zeitpunkt zur Abdeckung von Spitzenlasten vermarktet. Der Dampfblock soll zukünftig weiterhin in der Kaltreserve verbleiben. Die Gasturbine hingegen soll im Rahmen der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) an der Kapazitätsreserve teilnehmen.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“). Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 9 Abs. 1 Pkt. 2 UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Zur Umsetzung des Vorhabens sind keine technischen Änderungen notwendig.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben wird in einem bereits stark anthropogen geprägten Gebiet auf dem bestehenden Kraftwerksgelände durchgeführt. Die Realisierung des Vorhabens wird mit den derzeit bereits installierten technischen Komponenten durchgeführt. Das Landschaftsbild wird dabei nicht verändert. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung des Landschaftsbildes im Sinne des UVPG ist daher nicht zu befürchten.

Belastbarkeit

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist nicht auszugehen, da das Vorhaben sich außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. von Europäischen Vogelschutzgebieten befindet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet 3319-332 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ ca. 1.850 m nordwestlich des Vorhabenstandortes. Das nächstgelegene EU-VSG DE 3420-401 „Wesertalaue bei Landesbergen“ besteht aus zwei Teilgebieten und liegt in etwa 1.100 m nördlicher und 2.700 m südlicher Entfernung.

Abfälle

Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Die aus dem Vorhaben resultierenden Änderungen führen nicht zu Änderungen hinsichtlich Art oder Menge von betrieblichen Abfällen.

Lärm

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die zu erwartenden Schallemissionen oder Schallimmissionen der stationären Schallquellen. Eine Vielzahl an technischen Komponenten des Dampfblocks bleiben im Solobetrieb der Gasturbine außer Betrieb. Die Gesamtschallsituation ist somit deutlich geringer als bei einem Volllastbetrieb des gesamten Blockes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen können ausgeschlossen werden.

Luftschadstoffe:

Beim Vergleich des genehmigten zum geplanten Betriebszustand der Großfeuerungsanlage „Block IV“ wurde gutachterlich ermittelt, dass der geplante Zustand (also nur Betrieb der Gasturbine mit 250 MW FWL bis maximal 1.500 h/a) gegenüber dem genehmigten Volllastbetrieb der Gesamtanlage mit 1.450 MW FWL die Schadstoffimmissionen auf ca. 20 % reduziert. Dieses ergibt sich aus dem Vergleich des bisher genehmigten Volllastbetriebes und dem erklärten Verzicht auf den Betrieb des Kessels mit rund 1.200 MW FWL während der Teilnahme der Gasturbine am Kapazitätsreservemarkt.

Anlagensicherheit

Durch das Vorhaben entstehen keine sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist nicht gegeben.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das i. R. stehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.